

17 Anlage 9



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 62/16

vom

1. Dezember 2016

in dem Rechtsstreit

vorgehend OLG Stuttgart vom 16. Februar 2016 - 12 U 63/15
vorgehend LG Ravensburg vom 12. März 2015 - Az. 4 O 346/13

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Dezember 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Büscher, die Richter Prof. Dr. Schaffert, Dr. Kirchhoff, Prof. Dr. Koch und Feddersen

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart - 12. Zivilsenat - vom 16. Februar 2016 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000 €

Büscher

Schaffert

Kirchhoff

Koch

Feddersen